

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/9/10 4Ob554/74, 4Ob616/75, 7Ob534/77, 1Ob584/82, 1Ob626/90, 6Ob213/08d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.09.1974

Norm

ABGB §471 3

Rechtssatz

Der Begriff " Aufwand " ist für die Sache nicht eng zu fassen. Unter einem solchen ist nicht nur ein Aufwand zu ihrer Verbesserung, sondern auch ein solcher zu ihrer Erhaltung oder ihrer Erlangung zu verstehen. Maßnahmen zur Erhaltung der Sache sind solche, durch die unmittelbar drohende Schäden abgehalten und vermeiden werden sollen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 554/74

Entscheidungstext OGH 10.09.1974 4 Ob 554/74

SZ 47/92 = EvBl 1975/29 S 65 = JBI 1975,149 = ZVR 1975/97 S 151

- 4 Ob 616/75

Entscheidungstext OGH 04.11.1975 4 Ob 616/75

Beisatz: Darlehen zur Anschaffung eines Fahrzeuges ist kein zur Erlangung der Sache getätigter Aufwand. (T1)

- 7 Ob 534/77

Entscheidungstext OGH 17.03.1977 7 Ob 534/77

nur: Der Begriff " Aufwand " ist für die Sache nicht eng zu fassen. Unter einem solchen ist nicht nur ein Aufwand zu ihrer Verbesserung, sondern auch ein solcher zu ihrer Erhaltung oder ihrer Erlangung zu verstehen. (T2);

Beisatz: Miete einer Ersatzbatterie für ein Kfz. (T3)

- 1 Ob 584/82

Entscheidungstext OGH 21.04.1982 1 Ob 584/82

nur T2; JBI 1984,256

- 1 Ob 626/90

Entscheidungstext OGH 11.07.1990 1 Ob 626/90

nur T2

- 6 Ob 213/08d

Entscheidungstext OGH 06.11.2008 6 Ob 213/08d

Beisatz: Auch nicht ausdrücklich vereinbarte Garagierungskosten können somit eine Kraftfahrzeugreparaturwerkstätte jedenfalls dann zur Ausübung des Retentionsrechts nach § 471 ABGB berechtigen, wenn das Fahrzeug vom Werkbesteller über einen längeren Zeitraum nicht abgeholt wurde, ohne dass dies der Werkstätteninhaber - über die Geltendmachung seines Retentionsrechts hinaus - zu verantworten gehabt hätte. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0011488

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at